

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1978/6/1 6Ob622/78, 2Ob581/82, 8Ob570/86, 6Ob632/87 (6Ob633/87), 8Ob201/02w, 9Ob75/04a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.06.1978

Norm

EheG §59

EheG §60

Rechtssatz

Eheverfehlungen, welche nach dem Vorbringen vom Mitverschuldensantrag nicht erfaßt sind, dürfen bei der Abwägung des beiderseitigen Verschuldens nicht berücksichtigt werden. Es ist allerdings nicht erforderlich, jede dem anderen Teil vorgeworfene Verfehlung im einzelnen aufzuzählen, sondern für deren Berücksichtigung ausreichend, daß sie sich unter den gebrauchten Sammelbegriff subsumieren läßt.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 622/78

Entscheidungstext OGH 01.06.1978 6 Ob 622/78

Veröff: EFSIg 31713

- 2 Ob 581/82

Entscheidungstext OGH 09.11.1982 2 Ob 581/82

nur: Eheverfehlungen, welche nach dem Vorbringen vom Mitverschuldensantrag nicht erfaßt sind, dürfen bei der Abwägung des beiderseitigen Verschuldens nicht berücksichtigt werden. (T1)

- 8 Ob 570/86

Entscheidungstext OGH 18.09.1986 8 Ob 570/86

nur T1

- 6 Ob 632/87

Entscheidungstext OGH 27.08.1987 6 Ob 632/87

nur T1

- 8 Ob 201/02w

Entscheidungstext OGH 20.03.2003 8 Ob 201/02w

Auch; nur: Es ist allerdings nicht erforderlich, jede dem anderen Teil vorgeworfene Verfehlung im einzelnen aufzuzählen, sondern für deren Berücksichtigung ausreichend, daß sie sich unter den gebrauchten Sammelbegriff subsumieren läßt. (T2)

- 9 Ob 75/04a

Entscheidungstext OGH 15.09.2004 9 Ob 75/04a

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0057288

Dokumentnummer

JJR_19780601_OGH0002_0060OB00622_7800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at